Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 28.10.2008, 51-3117

Drucksachen-Nr.

6078/2004-2009

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	**09.12.2008**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erschließungsbeiträge und Straßenbaubeiträge

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Informationsvorlage vom 31.01.2006 (Drucksachen Nr. 2041) zur Sitzung am 21.03.2006

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Mit Informationsvorlage vom 31.01.06 (Drucksachen Nr. 2041) zur Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 21.03.06 wurden die in der Sitzung am 24.01.06 erbetenen Auskünfte über das prinzipielle Verfahren „Straßenabrechnungen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW“ gegeben.

Ergänzend zu diesen Erläuterungen wurde in der Sitzung am 21.03.06 der Wunsch nach einer Auskunft über die Zahl der geführten Verwaltungsstreitverfahren mit Beitragsreduzierungen durch die Verwaltungsgerichte geäußert, soweit sich diese Daten ohne unverhältnismäßig großen Aufwand für einen repräsentativen Zeitraum ermitteln lassen.

Für die nachfolgenden Erläuterungen sind die statistischen Aufzeichnungen über geführte und zwischenzeitlich abgeschlossene Klageverfahren seit dem Jahr 2002 zugrunde gelegt. Die Beträge sind auf volle Hundert Euro gerundet. Der gewünschten Auskunft liegt mit den Daten von 2002 bis 2008 insoweit der geforderte repräsentative Zeitraum zugrunde.

Insgesamt wurden nach der Statistik in der Zeit von 2002 bis 2008 (Stand 01.10.08) ca. 9.100 Beitragsbescheide mit einem Gesamtbeitragsvolumen von ca. 14.550.000 € erlassen, aus denen 271 Klageverfahren mit einem streitbefangenen Beitragsvolumen von ca. 1.680.900 € hervorgegangen sind.

In 19 Verfahren (ca. 7 % der Verfahren insgesamt) wurde seitens der Verwaltungsgerichte zugunsten der Beitragspflichtigen mit einer Reduzierung der angeforderten Beiträge entschieden, und zwar in einem Gesamtvolumen von 106.650 € durch Urteil oder gerichtlichem Vergleichsvorschlag. Dies sind ca. 6 % des gesamten streitbefangenen Beitragsvolumens.

Von den 106.650 € konnten im Wege der Umverteilung und Nachveranlagung 31.250 € ausgeglichen werden, so dass letztlich in den 271 Verfahren eine tatsächliche Beitragsreduzierung von ca. 75.400 € zu verzeichnen ist. Dies entspricht ca. 4,5 % des streitbefangenen Beitragsvolumens bzw. ca. 0,5 % des gesamten Beitragsvolumens in dem 8jährigen Zeitraum.

Die Beitragsreduzierungen beruhen teilweise darauf, dass die Verwaltungsgerichte von hier abgerechnete Kosten als nicht beitragsfähig (und damit als von Anfang an nicht abrechenbar = keine echten Einnahmeausfälle zu Lasten der Stadt Bielefeld) beurteilt haben.

Überwiegend resultieren die Beitragsreduzierungen aber aus unterschiedlichen Einschätzungen zur Größe der heranzuziehenden Grundstücksflächen, zur Abgrenzung der abrechenbaren Anlage im Sinne des § 8 KAG NRW und damit zum Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke.

Zu dieser Thematik bestehen keine allgemeingültigen Rechtsätze. Umzusetzen sind im Rahmen der Kostenverteilung beispielsweise bei Zusammenfassung mehrerer Grundstücken zu wirtschaftlichen Einheiten bzw. bei Aufteilung übergroße Grundstücke in mehrere einzelne wirtschaftliche Einheiten oder bei der Einbeziehung von sog. „Hinterliegergrundstücken“ (= Grundstücke, die nicht direkt an die abrechenbare Anlage angrenzen, aber rechtlich auf Dauer gesicherte Zugangsmöglichkeiten haben) regelmäßig die Urteile der Verwaltungsgerichte in mehr oder weniger ähnlich gelagerten Fällen.

Da aber Grundstücke hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Lage, der tatsächlichen oder erlaubten Bebauung und Nutzung und der Eigentumsverhältnisse stets unterschiedlich zu beurteilen sind, kann die Anwendung dieser Rechtsprechung nur im Rahmen der Urteilsinterpretation geschehen. Entscheidungen halten insoweit nicht immer bzw. nicht immer in vollem Umfang der gerichtlichen Einschätzung und Überprüfung stand.

In einigen Fällen konnten dem Verwaltungsgericht Alter und Zustand alter Bausubstanz nicht mit der genügenden Sicherheit nachgewiesen werden, weil entsprechenden Unterlagen aus der Zeit des erstmaligen Ausbaus vor 40 – 50 Jahren nicht mehr vorlagen.

Dieser Problematik ist allerdings inzwischen mit dem Aufbau entsprechender Datenbanken und Erstellung von Fotodokumenten auf digitaler Ebene begegnet worden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r) **Moss** **Beigeordneter**	